Beratungsunterlage TOP 4 - Entbürokratisierung

Teil 1: Umsetzung im Rahmen eines Entbürokratisierungsgesetzes

<u>Erläuterung:</u> Das MIKWS wird die folgenden Vorschläge in einem Entbürokratisierungsgesetz bündeln. Die Gesetzesänderungen werden jeweils durch das fachlich zuständige Ressort zugeliefert.

1. Gesetzesänderung zum Vergabegesetz (VGSH) - Abschaffung Vergabemindestlohn

Fachlich zuständiges Ressort: MWVATT

<u>Erläuterung:</u> Die jetzt anstehende Gesetzesänderung zum Vergabegesetz (VGSH), mit der der betragsmäßig überholte und damit obsolete Vergabemindestlohn abgeschafft wird, ist eine Entlastung von unnötiger Bürokratie. Künftig können die Kommunen und sonstigen Vergabestellen darauf verzichten, von den Bieterunternehmen die bislang erforderlichen Vergabemindestlohnerklärungen nebst Einräumung von Kontrollrechten, Vertragsstrafen und Kündigungsrechten abzufordern.

Grün

2. Konzentration von Aufgaben im Bereich Denkmalschutz bei einer Behörde

Fachlich zuständiges Ressort: MBWFK

Erläuterung: Zurzeit werden denkmalrechtliche Genehmigungsaufgaben und die Abstimmung über die Erstellung von Steuerbescheinigungen nach § 7i etc. EStG von unterschiedlichen Behörden wahrgenommen. Um Aufgaben und Kompetenzen zu konzentrieren und zugleich aus Bürger- und Verwaltungsperspektive bürokratisch zu vereinfachen, soll die Erstellung von Steuerbescheinigungen nach § 7i etc. EStG, Vollzugsmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 DSchG sowie Genehmigungen für Maßnahmen auf die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

3. Verfahrensvereinfachungen im Denkmalschutz/Verfahrensfreiheit für Klimaschutzmaßnahmen

Fachlich zuständiges Ressort: MBWFK

<u>Erläuterung</u>: Das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren soll vereinfacht und dadurch die unteren Denkmalschutzbehörden entlastet werden. Hierzu wird für bestimmte Maßnahmen an Denkmalen die Verfahrensfreiheit eingeführt. Dies wäre bspw. für Klimaschutzmaßnahmen denkbar, wie PV-Anlagen, Wärmepumpen oder Ladesäulen.

4. Änderung § 18 Abs. 4 SbStG: Wegfall Berichtspflicht

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Wohnpflegeaufsichten alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Berichtspflicht soll gestrichen werden.

Grün

5. Gemeinsame Lösung zur Verbesserung der Datentransparenz in der Eingliederungs- und Sozialhilfe

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Mit einer Änderung des AG-SGB IX soll für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Anpassung der Regelungen vorgenommen werden, mit dem eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung zur **Verbesserung und Vereinfachung der Datenbereitstellung** als Beitrag zur Effizienzsteigerung vorgesehen wird, Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen und die notwendige Zweckbindung der Datenverwendung hergestellt wird. Die **Potenziale der Digitalisierung** sollen genutzt werden. Sowohl die kommunale als auch Landesebene sind dazu bereit, bestehende technischen Standards aufeinander abzustimmen.

Es wird dabei geprüft, welche Änderungen und Weiterentwicklungen auch auf das AG- SGB XII für den Bereich Sozialhilfe übertragen werden.

Die Änderungen in der Eingliederungshilfe sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen der KLVen mit der LReg zur Dämpfung der Kosten der Eingliederungshilfe umzusetzen.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt.

6. Änderung § 9 AG-SGB XII - Entfall der gesonderten Mittelabrufmeldung durch deren Integration in die Nachweisführung

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Durch eine Änderung von § 9 AG-SGB XII soll die gesonderte Mittelabrufmeldung durch die Integration in die Nachweisführung entfallen. Mit der Umsetzung würde der gängigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden, wozu es einer entsprechenden Änderung von § 9 AG-SGB XII bedarf. Hiermit wird die Datenqualität erhöht und Korrekturnotwendigkeiten minimiert.

7. Einzug von Gebühren beim Kostenschuldner für NRKP-Untersuchungen

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung</u>: Ab 1.1.2025 soll das LSH die Gebühren für die NRKP-Untersuchungen (Nationaler Rückstandskontrollplan für Lebensmittel tierischen Ursprungs; jährliches EU-Programm nach einheitlichen Kriterien) und KOPKONT-Untersuchungen (Kontrollplans für Kontaminanten in Lebensmitteln) direkt beim Gebührenschuldner (Schlachthof) einziehen können.

Grün

8. Vereinfachung bei den Tierseuchenuntersuchungen

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung:</u> Mit Vereinfachungen bei den Untersuchungen auf Leukose und Brucellose bei Rindern geht u.a. eine Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte einher, da die bisherige Fristüberwachung der rinderhaltenden Betriebe zur termingerechten Durchführung der Untersuchungen und für die Attestierung der Seuchenfreiheit sowie Datenpflege für die Veterinärämter entfallen.

Grün

9. Änderung des TierGesG für Entschädigungsanträge - Entfristung Antragstellung

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung:</u> Die geplante Entfristung der Antragstellung ist für die betroffenen Tierhalter vorteilhaft und würde auch die Behörden entlasten. Kann ein Antrag sorgfältig ohne Zeitdruck zusammengestellt werden, erleichtert das die Bearbeitung und beschleunigt die Auszahlung. Entfällt der zeitliche Druck, können die kommunalen Veterinärbehörden ihren Personaleinsatz im Seuchenfall besser priorisieren.

Grün

10. Streichung Verwendungsnachweis LEADER und nur Stichproben

Zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung</u>: Die Regelungen der LEADER-Förderung ergeben sich aus EU-Vorgaben, an die das Land SH gebunden ist. Welche Vorgaben dabei besonders herausfordernd/belastend wirken, wird geprüft. Nach Abschluss der Prüfung wird die weitere Vorgehensweise, auch die Option einer möglichen BR-Initiative, noch einmal intern erörtert.

11. Keine Bürgerbeteiligung bei Fortschreibung OKEK

Zuständiges Ressort: MLLEV

Erläuterung: Bei einer Änderung des OKEK soll kein aufwändiger neuer Prozess erfolgen, sondern ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden. Dies soll im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie aufgegriffen und geändert werden. Für geringe Änderungen der OKEK soll eine schnelle, kostengünstige und unbürokratische Handlungsoption für die Antragsteller eröffnet werden. Vorstellbar wäre beispielsweise eine niedrigschwellige Beteiligungsform der Einwohner nach Wahl der Kommune, z. B. eine vorherige transparente Kommunikation. Entscheidend ist dabei, dass die beabsichtigen Änderungen des OKEK die ursprüngliche Konzept-Idee nicht in zentralen Punkten verändert, sondern im Kern erhalten bleibt und fortgeführt wird, um den ursprünglichen Bürgerbeteiligungsprozess nicht zu konterkarieren.

Grün

12. Reduzierung Einwohnergrenze in § 48 Abs. 2 GO auf 2.000

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Die Einwohnergrenze, die amtsangehörigen Gemeinden ein Wahlrecht für die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisteramtes eröffnet, soll abgesenkt werden. Dies ist in der Vergangenheit auch bereits geschehen. So sah die GO bis zum 30. März 2006 – wenn auch für amtsfreie Gemeinden oder solche, die die Geschäfte eines Amtes führen – eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister bereits ab 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor.

Grün

13. Anpassung Berichtspflichten, hier: § 45c Satz 3 Nr. 7 "(Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung") und 8 ("Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten") GO/§ 40c Nr. 7 und 8 KrO

Fachlich zuständiges Ressort: MEKUN/MSJFSIG

Kompromiss: Die Berichtspflicht zum Klimaschutz und zur Energiesicherung wird beibehalten; der Minderheitenbericht gestrichen. Eine gesetzliche Pflicht zum Schutz und zur Förderung der nationalen dänischen Minderheit, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der friesischen Volksgruppe besteht nach § 1 Abs. 1 GO/§ 1 Abs. 2 KrO ohnehin.

14. Anpassung Berichtspflichten, hier: § 1 Abs. 1a S. 2 GO

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG/MIKWS

Kompromiss: Eine zeitliche Anpassung auf einen 5-Jahres-Turnus wäre denkbar, da die Gemeindevertretung alle 5 Jahre gewählt wird.

Grün

15. Anpassung Berichtspflichten, hier: § § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 (Vergütungsoffenlegung)

Fachlich zuständiges Ressort: FM

Kompromiss: Einführung einer niedrigen Mindestbetragsgrenze, ab der die Vergütungsoffenlegungspflicht greift. Rechtlich wäre dies über einen Einschub in den § 108 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 GO ("...soweit im jeweiligen Geschäftsjahr die Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der jeweiligen Einzelmitglieder den Betrag von XY übersteigen; ...") machbar. Hier könnte entweder ein konkreter Betrag beziffert werden oder es kann auf andere Gesetze (z.B. die Minijob-Verdienstgrenze aus § 8 Abs. 1 a SGB IV) verwiesen werden, was spätere Anpassungsschritte vermeiden würde. Mit einer solchen Regelung ließen sich kleine Gesellschaften, bei denen das allgemeine öffentliche Interesse geringer sein dürfte, herausfiltern. Für diesen Kreis würde Aufwand für die Berechnung der Gesamtbezüge und die Weitergabe der zu veröffentlichenden Daten entfallen.

Grün

16. Spendenberichtspflicht nach § 76 Abs. 4 GO auf 500 € erhöhen (von 50 €)

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung:</u> Keine fachlichen Bedenken aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht. Die Ursprungsnorm war 2012 auf Initiative des schleswig-holsteinischen Gemeindetages in die GO aufgenommen worden. Dass mit der Regelung nur noch über Spenden ab 500 Euro berichtet werden muss, geht zu Lasten der ursprünglich beabsichtigten Transparenz.

Grün

17. Vereinfachte Bewilligung von Mehrkosten GAK

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV/FM

<u>Kompromiss</u>: Aufstockungsanträge sollten auch möglich sein, nachdem die Mehrkosten bereits angefallen sind (insbesondere, wenn Restmittel vorhanden sind). Eine Anpassung erfordert eine Änderung der LHO.

18. Weitgehender Abbau der Prüfverfahren nach § 35 KiTaG und der Dokumentationspflichten nach § 26 Abs. 2 KitaG

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung</u>: In der nun vorliegenden Formulierungshilfe zur Anpassung des KiTaG sind die Regelungen zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen umfassend zusammengestrichen (u.a. Wegfall der stichprobenartigen Überprüfung und sehr geringe Dokumentationspflichten).

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt.

19. Lockerung von § 19 Abs. 6 KiTaG; Entlastung des pädagogischen Personals und Senkung des Drucks, der auf den Beschäftigten liegt

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

Kompromiss: Die Aufgabe der Sprachbildung kann nicht extern vergeben werden. Durch die geplante KiTaG-Änderung wird es aber zu einer erheblichen Entlastung kommen. Fachkräfte sollen zukünftig zwei Jahre Zeit haben, die Qualifizierung zu erlangen. Zudem wird der Übergangszeitraum nochmals bis Mitte 2027 verlängert.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

20. Streichung der Raumvorgaben in § 23 KiTaG

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

Kompromiss: Die Raumstandards sind ein wichtiger, auch im SGB VIII festgehaltener und somit bundesgesetzlicher Qualitätsstandard, an dem auch das Land festhält. Es wird aber durch die geplante Änderung zum KiTaG mit Absenkung der qm für Hortgruppen eine Entlastung erfolgen.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

21. Änderung Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO

Fachlich zuständiges Ressort: MWVATT

<u>Erläuterung</u>: Die StrVRZustVO wäre anzupassen. Hierfür wäre ein geeinter Vorschlag der KLV notwendig, in welcher Form die Zuständigkeiten angepasst werden sollten. Generell wird es als sinnvoll angesehen, dass diese Entscheidungen auf kommunaler Ebene getroffen werden. Dort sind die konkreten Örtlichkeiten am besten bekannt und es kann somit fachgerecht über Ausnahmegenehmigungen entschieden werden.

22. KAG so anpassen, dass monatliche Pauschalierung auch bei Beginn oder Ende der Steuerpflicht innerhalb eines Monats möglich ist

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

Kompromiss: Es sollte auf atypische Einzelfallregelungen im KAG verzichtet werden. Allerdings können die Kommunen selbst im Rahmen ihrer Satzungen entsprechendes regeln. Nach hiesiger Auffassung steht der vom SHGT vorgeschlagenen Neu-Formulierung in den Satzungen der Kommunen zur Entstehung der Hundesteuerschuld, nichts entgegen, da die Abgabenpflichtigen sowohl mit Beginn als auch Ende der Steuerschuld zu keinem Zeitpunkt abgabenpflichtig werden, in denen der Tatbestand des "Haltens eines Hundes" noch nicht verwirklicht ist (das wäre nach VG Schleswig unzulässig). Im Gegenteil, die Gemeinde verzichtet im Einzelfall auf die taggenaue Festsetzung der Steuerschuld, wenn der Zu- oder Abgang eines Hundes in den Monat hineinfällt. Eine unzulässige steuerliche Belastung entsteht dadurch nicht und bedarf daher keiner gesonderten Verfahrensregelung im KAG. Letztlich bleibt es den Gemeinden auch unbenommen die Entstehung der Steuerschuld AO-konform taggenau festzulegen. Da die Berechnung über entsprechende Software ohnehin automatisiert und digital erfolgt, dürfte der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht besonders ins Gewicht fallen.

Grün

23. Gebührenerhebung für Feuerwehreinsätze nach VVKVO

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

Kompromiss: Grundsätzlich möglich ist eine Anpassung des BrSchG dahingehend, dass ergänzende, konkretisierende Maßgaben zur entsprechenden Anwendbarkeit des KAG gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 2 LAbfWG Schl.-H.). Es ist geplant im dritten Quartal dieses Jahres mit der Änderung des BrSchG zu beginnen. Die Erarbeitung soll wieder durch eine AG, bestehend aus Mitgliedern der KLV, des LFV und des MIKWS erfolgen. In diesem Rahmen kann auch die Gebührenerhebung durch die Feuerwehren (§ 29 BrSchG) umfassend geprüft und neugestaltet werden. Die Änderungen sollen möglichst im kommenden Jahr in Kraft treten.



¹ Der SHGT hat in einem Informationsschreiben an deren Mitglieder vom 10.08.2020 folgende Lösung für die Satzungsregelung in Hundesteuersatzungen vorgeschlagen:

^{1.} Regelungsvorschlag zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht:

[&]quot;Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt ….. aufgenommen wird."

Regelungsvorschlag zur Beendigung der Steuerpflicht:

[&]quot;Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht."

24. Vereinfachung des Zitiergebots bei Satzungen

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

Kompromiss: Eine Verringerung des geforderten Detailgrades ist denkbar und müsste im weiteren Prozess mit den KLVen erörtert werden. Es bedarf einer Gesetzesänderung im LVwG (§ 66). Dabei wären u.a. die Art bzw. der Gegenstand und die potenzielle Eingriffsintensität der Satzungen (z.B. Beitrags- oder Gebührensatzung) mit in die Betrachtung einzubeziehen, welche Anforderungen hier (ggf. gestuft) gestellt werden sollten.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

25. Verschlankung IZG

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Das IZG wird derzeit evaluiert. Zu den sich möglicherweise daraus ergebenden Änderungsbedarfen sollten die Vorschläge der KLVen mit in den weiteren Beratungsprozess aufgenommen werden.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

26. Verschlankung LDG

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Eine Änderung des LDG findet seine Grenzen im Vorrang des Unionsrechts. Das Bundesdatenschutzrecht wird derzeit aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene reformiert. Im sich daran anschließenden Änderungsprozess des Landesdatenschutzgesetzes werden die Vorschläge der KLVen mitberaten.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

27. Klarstellung Übertragungsweg von Aufgaben der Abwasserbeseitigung; LWG ist lex specialis gegenüber GkZ; Vereinfachung Verwaltungsaufwand Bekanntmachung Satzungsänderungen

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS/MEKUN

<u>Erläuterung</u>: Durch die geplante Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes (LWG) soll klargestellt werden, dass für eine Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände die §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nicht anzuwenden sind, sondern § 46 Abs. 3 LWG. Einer der Hauptgründe, weswegen die Zweckverbände Übertragungen nach §§ 2 und 3 GkZ vornehmen wollen, soll durch die Gesetzesänderung wegfallen. Satzungsänderungen mussten bisher durch jede einzelne Mitgliedsgemeinde des Zweckverbands bekannt gemacht werden (§ 19 Abs. 2 GkZ). Auf diese Art der öffentlichen Bekanntmachung wird künftig durch die Neuregelung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

28. Lockerung der Grenzen für Gemeindeentscheidungen zu Befreiungen bei Bauanträgen von B-Plan-Festsetzungen (damit der Bedarf von B-Plan-Änderungen geringer wird, § 67 Abs. 3 LBO)

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

Kompromiss: Es wird geprüft, inwiefern im Rahmen einer Bundesratsinitiative weitere Erleichterungen bei der Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen i.S.d. § 31 Abs. 2 BauGB erreicht werden können. An diesem Prozess werden die KLVen eng beteiligt.

Grün

29. Anpassung von § 26 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 KitaG

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

Erläuterung:

Die Vorschläge der KLVen werden im Rahmen der KitaG Reformierung umgesetzt. Zu § 26 Abs. 2: Das KiTaG 25 sieht das Entfallen der Dokupflichten fast vollständig vor. Zu § 25 Abs. 4: Das KiTaG 25 sieht vor, dass der örtliche Träger entscheiden kann, dass Kitas selbst über Änderungen entscheiden.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

30. Verzicht auf das verbindliche Einladungswesen für Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (§ 7a GDG)

Fachlich zuständiges Ressort: MJG

<u>Erläuterung:</u> Die Gespräche über ein mögliches Kinderfrüherkennungsgesetz, das das Einladungs- und Erinnerungsverfahren vereinfachen soll, sollen wiederaufgenommen werden.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt.

31. Ordnungsrechtliche Bestattungen: Anspruch der Gemeinden auf Kosten der Ersatzvornahme gegen das Nachlassgericht

Zuständiges Ressort: MJG

<u>Erläuterung</u>: Dieser Punkt ist im Rahmen des Diskussionsprozesses noch weiter zu beraten.

Grün, siehe Beratungsergebnis.

32. Anpassung der zuwendungsrechtlichen VV (Zuwendungen an Dritte) und VV-K (Zuwendungen an Kommunen) zu § 44 LHO

Zuständiges Ressort: MIKWS/FM

- Die ZBau-Prüfung bei reiner Landesförderung wird abgeschafft. Es erfolgt weder eine Prüfung durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (GMSH/LKN) noch durch die zuständige bautechnische Dienststelle der kommunalen Körperschaft und bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Ew. von dem zuständigen Kreisbauamt.
- Übernahme von Änderungen der VV zu § 44 BHO des Bundes (Wegfall Schriftformerfordernis, digitale Aufbewahrungsmöglichkeiten).
- Ermöglichung eines erleichterten vorzeitigen Maßnahmebeginns für Anschlussbewilligungen (Änderung von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).
- Vereinfachung des ZBau-Verfahrens für den kommunalen Förderbereich: Für Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das sog. Z-Bau-Verfahren für Kommunalförderungen derzeit erst anzuwenden, wenn die vorgesehene Gesamtzuwendung von Bund und Ländern 1 Mio. Euro übersteigt (Nr. 6 VV-K i.V.m Anlage Z-Bau). Unterhalb dieser Grenze prüft bei Kommunalförderungen die zuständige bautechnische Dienststelle der kommunalen Körperschaft selbst (siehe VV-K Nr. 6.5 zu § 44 LHO). Oberhalb der Grenzen werden Hochbaumaßnahmen durch die GMSH geprüft. Land und KLV vereinbaren folgende Maßnahmen:
- Bei allen anderen Verfahren findet eine Prüfung durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nur statt, wenn die Gesamtfördersumme 6 Mio. Euro überschreitet (insbesondere Anpassung des Schwellenwerts in Ziffer 6.1 der VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO).
- Unterhalb des Schwellenwertes bleibt es bei einer Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der kommunalen Körperschaft und bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Ew. von dem zuständigen Kreisbauamt (Ziffer 6.5). Es erfolgen mit Blick auf das Verfahren folgende Anpassungen:
 - Die Wertgrenze in Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO zur Anwendung der Erleichterungen nach Anlage 5 wird auf 6 Mio. Euro Gesamtfördersumme angehoben.
 - In Ziffer 2 von Anlage 5 der VV-K zu § 44 LHO erfolgt eine Anhebung der Bagatellgrenze auf 100.000 Euro.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger trägt die alleinige Verantwortung für die Klärung sämtlicher im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden bautechnischen Fragestellungen und kann nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu Beratungs- oder Prüfzwecken Rückgriff auf die zuständige technische staatliche Verwaltung nehmen. Insbesondere gehen etwaige Rückforderungen seitens des Bundes oder der EU zu Lasten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- Die Anwendung der Festbetragsfinanzierung analog § 44 Abs.2 BHO wird inhaltlich in die VV-K zu § 44 LHO übernommen.
- Wenn bundes- oder europäisches Recht eine anderweitige Prüfung vorschreibt, gelten diese Regelungen abweichend vom oben dargestellten Grundsatz.

Teil 2: Untergesetzliche Umsetzung

<u>Erläuterung:</u> Die folgenden Vorschläger bedürfen keiner Gesetzesänderung, und können durch die jeweils federführenden Ressorts umgesetzt werden.

33. Verkürzung der Bindungsfrist für Baumaßnahmen

Fachlich zuständiges Ressort: MWVATT

<u>Erläuterung:</u> Das Ziel ist, die Bindungsfrist für Baumaßnahmen gem. Nr. 3.2.1.8 GRW-Koordinierungsrahmen von 15 auf 10 Jahre zu verkürzen und dadurch weiteren Verwaltungsaufwand einzusparen. Denn durch die Diskussion zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und die Verknappung des Flächenangebots erfolgt der Verkauf von Gewerbeflächen heute wesentlich schneller als noch vor einigen Jahren.

Das MWVATT wird im Rahmen des GRW-Unterausschusses den Vorschlag einer Verkürzung der Bindungsfrist für Baumaßnahmen einbringen m.d.B. dieses an das BMWK weiterzuleiten.



34. Digitalisierung der Förderverfahren für Schulsozialarbeit, Ganztag und Betreuung, Schulische Assistenz

Fachlich zuständiges Ressort: MBWFK

<u>Erläuterung:</u> Parallel zu der verabredeten Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen wird geprüft, ob die Förderverfahren für Schulsozialarbeit, Ganztag und Betreuung sowie Schulische Assistenz digital über das MODUL-F-SH abgebildet werden können

Grün

35. Einführung eines einheitlichen Online-Portals der Landesregierung für Förderanträge

<u>Fachlich zuständiges Ressort</u>: StK/MWVATT (Bereitstellung einer Plattform für ein Fördermittelportal) sowie alle Ressorts (Erarbeitung von Fördermittelanträgen und Bearbeitung der Förderverfahren)

<u>Erläuterung:</u> Parallel zu der verabredeten Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen sollen Förderangebote und -verfahren weiter digitalisiert und vereinfacht werden. Hierfür soll ein Fördermittelportal mit sämtlichen Fördermöglichkeiten des Landes und mit einem digitalen Antragstool erarbeitet werden. Es befindet sich derzeit eine Förderdatenbank in der Beschaffung (Projekt des MWVATT). Diese soll künftig an das bestehende Serviceportal des Landes angeschlossen werden.

36. Überarbeitung Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in der Altenpflege und in der Eingliederungshilfe nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in SH/Inkrafttreten der SbStG-DVO

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Durch die Überarbeitung soll eine Fokussierung auf die für die Regelprüfungen in den Einrichtungen relevanten Themenkomplexe erfolgen. Die Straffung der Inhalte der Prüfrichtlinie führt zu einer Reduktion des Umfangs der Regelprüfungen ohne eine Qualitätsabsenkung und damit zu einer Aufgabenreduktion und Entbürokratisierung bei den Wohnpflegeaufsichten in den Kreisen/kreisfreien Städten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach Inkrafttreten der neuen SbStG-DVO.

Grün

37. Zentralisierung von Aufgriffsfällen

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Das Ziel der Zentralisierung ist es, bei einer Ausländerbehörde im Land Personal zur Bewältigung dieser "Aufgriffsfälle" zu bündeln. Die Zentralisierung würde zu einer gleichmäßigeren Auslastung der Zentralstelle führen, als es zurzeit bei den Ausländerbehörden der Fall ist. Die Arbeitskräfte würden effektiver genutzt. Der Umgang mit den Aufgriffsfällen ist zudem rechtlich anspruchsvoll. Bei den Ausländerbehörden ist der Aufbau von Expertenwissen, eine Spezialisierung der Mitarbeitenden und der Erhalt von Expertise wegen der dünnen Personaldecken und Fluktuation häufig schwierig. Dies wäre bei der Zentralstelle leichter darstellbar. Voraussichtlich würden damit die Notwendigkeit einer 24/7-Bereitschaft in den anderen Ausländerbehörden deutlich reduziert werden.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

38. Zentralisierung Prüfung der Staatenlosigkeit

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Die Prüfung fällt pro Ausländerbehörde ca. einmal im Monat an und ist extrem aufwändig. Sie werden häufig aufgeschoben, was nicht selten zu Komplikationen in den zugehörigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren führt. Es wird hoch spezialisiertes Wissen (z.B. umfangreiche historische Kenntnisse einer Vielzahl unterschiedlicher Staaten) benötigt, um den individuellen Sachverhalt zu bearbeiten. In beinahe jedem Fall muss sich die Sachbearbeitung neu einarbeiten, weil die Fragestellungen kaum vergleichbar sind. An einer Zentralstelle kann das Spezialwissen angesammelt und die rechtliche Expertise erlernt werden, weil die zu bearbeitenden Fälle dort regelmäßiger auftreten würden.

39. Nachrangig nach Ziff. 35 und 36: Weitere Optionen zur Zentralisierung

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Es sind weitere Spezialisierungen bzw. eine Zentralisierung in anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts denkbar. Als Beispiele sind die folgenden Punkte zu nennen:

- Anträge auf Änderung/Aufhebung von Wohnsitzauflagen und räumlichen Beschränkungen (komplexer Rechtsbereich; Fallaufkommen ist nicht ausreichend, um Wissen zu erhalten/präsent zu halten)
- Ausweisungsentscheidungen (sehr anspruchsvolle Bescheid-Technik erforderlich)
- Verlustfeststellungen im Freizügigkeitsrecht (sehr anspruchsvolle Bescheid-Technik erforderlich; Fallaufkommen ist nicht ausreichend, um Wissen zu erhalten/präsent zu halten)
- Umgang mit Intensivstraftätern (das besondere Interesse am schnellen und konsequenten Umgang mit derartigen Fällen rechtfertigt die Zentralisierung)
- Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren

In einer speziell zu dem Thema gebildeten Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausländerbehörden sowie dem MSJFSIG haben sich die unter Ziff. 7 und 8 genannten Punkte jedoch als die am **vordringlichsten zu zentralisierenden Aufgaben** herausgestellt.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

40. Zusammenführung der Finanzierung von allgemeiner Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung mit dem Ziel einer Übertragung an die Kreise und kreisfreien Städte

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

<u>Erläuterung:</u> Die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung durch das Land. Es werden sowohl Beratungsstellen freier Träger als auch Beratungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte gefördert. Die Zuständigkeit für Schuldnerberatung ist bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. Gesetzliche Grundlage der Finanzierung der Schuldnerberatung sind die Sozialgesetzbücher II und XII. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gehen häufig ineinander über, wenn z.B. eine Beratungskraft in einem Fall zunächst mit der Schuldnerberatung beginnt und nach Feststellung der finanziellen Situation ein Verbraucherinsolvenzverfahren beginnt.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

41. Vereinfachung Erstellung von Jahresstatistiken in BALVI iP

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung:</u> Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden und Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erfassen die zur Erstellung von Jahresstatistiken erforderlichen Daten im Softwaresystem BALVI iP. Im Rahmen der Umstellung auf BALVI

iP2 sollen die notwendigen Funktionalitäten angepasst werden, sodass die Erzeugung von Statistiken aus BALVI iP2 heraus ermöglicht wird, insbesondere um die zentrale Erstellung der Statistik im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung weiterhin abzubilden.

Grün

42. Digitale Übermittlung von Tierhalterdaten an Tierseuchenfonds

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung:</u> Zur Entlastung sowohl der kommunalen Behörden als auch des Ministeriums soll eine Schnittstelle zur Datenübermittlung aus BALVI iP an den Tierseuchenfonds eingerichtet werden.

Grün

43. Digitaler Posteingang für Entschädigungsunterlagen

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung:</u> Ziel ist eine schnellere und dokumentierte sichere Zustellung von Dokumenten bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen beim Tierseuchenfonds durch einen digitalen Posteingang. Durch die unmittelbare und überprüfbare Zustellung von Belegen soll der Bearbeitungsprozess vereinfacht und die Anwenderinnen und Anwender entlastet werden. Der Posteingang wird in der Fachanwendung des Tierseuchenfonds integriert. Die Umsetzung ist bereits beauftragt.

Grün

44. Bündelung von Kontrolltätigkeiten

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung</u>: Das MLLEV übernimmt für die Themenbereiche Amtstierärztliche Ausbildung und Qualitätsmanagement zukünftig stärker eine koordinierende Funktion wahr. Die personellen Voraussetzungen werden dafür innerhalb des MLLEV geschaffen. Themenbereiche wie Fachaufsicht, QM und Auditierung, Amtstierärztliche Weiterbildung und technische Sachverständige werden untersucht: Zwei Sachverständige analysieren bestehende Organisationsstrukturen, identifizieren Potentiale zur Bündelung, prüfen die landesweite Wahrnehmung von Spezialaufgaben und initialisieren einen Konsultationsprozess.

45. Auf Konkurrenzgutachten verzichten bei Projekten für Gemeinschaftssäle mit Volumen von über 50 Personen

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

Erläuterung: Die Richtlinie zur Förderung von Multifunktionshäusern soll dahingehend angepasst werden, dass zukünftig bei Multifunktionshäusern ein Konkurrenten-Gutachten zur Bewertung der Betroffenheit umliegender Landgästhöfe und Gastronomen nicht mehr automatisch erfolgt, sondern nur noch im Bedarfsfall. Zunächst soll im Wege der einfachen Selbsterkundung und Selbsterklärung der Kommune unter vorheriger, vermerkter Beteiligung des DEHOGA (mündliche oder schriftliche Stellungnahme) ermittelt werden, ob eine Konkurrenten-Situation überhaupt vorliegt. Ist diese nicht gegeben (bspw. bei fehlender Betroffenheit in der Region), soll die Beauftragung eines Konkurrenten-Gutachtens nicht mehr erfolgen. Nur wenn im Rahmen der Selbsterkundung der Kommune (unter Beteiligung des DEHOGA) eine Betroffenheit festgestellt wird, soll die Beauftragung eines Konkurrenten-Gutachtens in der bisherigen Art und Weise erfolgen.

Grün

46. Entlastung der Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Im Rahmen der Richtliniennovellierung sollen umfangreiche Erleichterungen zur Straffung und Beschleunigung der Prozessabläufe geschaffen werden. Dabei sollen auch Anpassungsbedarfe bezüglich veränderter Maßgaben der Verwaltungsvereinbarungen (VV) Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden. Konkret ist geplant,

- einen Großteil der Zustimmungsvorbehalte zu streichen, u.a. für vorgezogene Maßnahmen, Sanierungs- und Entwicklungsträgerinnen und programmspezifisches Management,
- dass Städte und Gemeinden vorrangig vereinfachte Pauschalen zur Finanzierung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Maßgabe ihrer eigenen "Fördergrundsätze" einsetzen können.

Zusätzlich werden weitere Verfahrenserleichterungen angestrebt. Diese betreffen z.B. die Vorbereitungsphase, Wertermittlungen, Mehrkostenanträge oder Wettbewerbe.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

47. Reduzierung des Prüfaufwandes bei den GAK-Mitteln der Aktiv-Regionen

Fachlich zuständiges Ressort: MLLEV

<u>Erläuterung</u>: Das Verfahren zum GAK-Regionalbudget wird im Rahmen der diesjährigen Verwendungsnachweisprüfung auf mögliche Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft. Grün

48. Aufwand für Lärmschutzprüfungen reduzieren bei Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Die Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative zur Reduzierung des Aufwands für Lärmschutzprüfungen bei Feuerwehrhäusern in den Bundesrat einbringen. Dies soll gemeinsam mit der Initiative zur Privilegierung von Feuerwehrhäusern im Außenbereich geschehen (siehe nachfolgende Ziffer 47).

Grün

49. Privilegierung von Feuerwehrhäusern im Außenbereich

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Eine Vereinfachung des Bauens von Feuerwehrhäusern im Wege eines neuen Außenbereichsprivilegs nach § 35 Abs. 1 BauGB wird durch das MIKWS in den Bundesrat eingebracht werden. Dies kann im Rahmen der anstehenden großen BauGB- Novelle geschehen.

Grün

50. Abrechnung der Betreuungszeiten nach Stichtagsregelungen

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

Kompromiss: Der Abrechnungsmodus soll auf einen vierteljährlichen Rhythmus verlängert werden.

Grün

51. Verzicht auf örtliche Bescheinigung in Steuersachen (früher "Unbedenklichkeitsbescheinigung" genannt)

Fachlich zuständiges Ressort: FM

<u>Erläuterung</u>: Zur Entbürokratisierung von verschiedenen Genehmigungsverfahren (z.B. Taxikonzession, Gaststätten) soll auf die örtliche Bescheinigung verzichtet werden.

Grün

52. Gesetzliche Regelung zu Mustersatzungen

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

Kompromiss: Das MIKWS wird im ersten Schritt bei den KLVen abfragen, in welchen Bereichen konkret Bedarf für nähere Vorgaben für Aufwandssteuersatzungen besteht und wird für diese Bereiche im Erlasswege Handreichungen zur Verfügung stellen.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

53. Einbeziehung der Hundehaltung in den Vorgang Wohnortswechsel

Fachlich zuständiges Ressort: MIKWS

<u>Erläuterung</u>: Das MIKWS wird sich durch einen Antrag in der Bund-Länder-AG Digitalisierung dafür einsetzen, dass eine Abfrage zur Hundehaltung in den Prozess der Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung integriert wird.

Um den bestehenden Prozess der An- und Abmeldung von Hunden bei Wohnortwechsel ggf. umzustellen, kann die Meldebehörde bereits jetzt nach § 37 Absatz 1 BMG die für die Hundesteuer eigene zuständige Stelle über die Anmeldung (mit Angabe der Wegzugsanschrift) informieren. Die Steuerstellen können dann untereinander Kontakt aufnehmen und den Hund "umbuchen", ohne die betroffene Person einzubinden.

Grün

54. Einführung einer jährlichen Meldung der durchschnittlichen Warmmiete gem. § 45a SGB XII, anstatt monatlich

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG

Erläuterung: Es besteht kein Umsetzungsbedarf – schon unter der aktuellen Rechtslage ist das Erfordernis einer monatlichen Ermittlung oder Meldung weder bundes- noch landesgesetzlich gegeben. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete, die bundesgesetzlich als Leistungen für Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind, ist nur eine einmalige Meldung an das MSJFSIG notwendig, das dafür sowohl rechtliche Hinweise als auch jährlich den Service an die örtlichen Träger leistet, an die Meldung zu erinnern. Zuletzt erging die jährliche Bitte durch das MSJFSIG an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (zuletzt am 18.06.2024) die durchschnittliche Warmmiete für das Folgejahr anhand des Durchschnitts der anerkannten angegessenen Bedarfe für 1. Unterkunft und 2. Heizung im Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Juni des aktuellen Jahres festzustellen und mitzuteilen.

Möglicherweise bestehen jedoch Entbürokratisierungsmöglichkeiten im Verhältnis der Kreise zu ihren für Aufgaben der Sozialhilfe herangezogenen Ämtern und Gemeinden.

Blau, interne Meinungsbildung der KLV dauert noch an

55. Einstellung Papierversand Gewerbesteuermessbescheide

Zuständiges Ressort: FM

<u>Erläuterung</u>: Die Einstellung des Papierversandes seitens der Finanzämter und die Einführung des digitalen Gewerbesteuerbescheides sind die notwendige Folge aus dem OZG. Die Kommunen werden den digitalen Abruf der Gewerbesteuermessbescheid-Da- ten (GEWMB-Daten) per ELSTER-Transfer nutzen müssen.

56. Streichung der A-RW 1 – Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung

Fachlich zuständiges Ressort: MEKUN

<u>Erläuterung</u>: Der Erlass wird gemeinsam mit den Kommunen geprüft mit dem Ziel, die Hilfestellung für die Planer und Behörden noch praxisnäher auszugestalten.

Grün

57. Verzicht auf Einführung des A-RW 2: Wasserrechtliche Anforderungen an den Umgang mit stofflichen Belastungen (z.B. durch Bremsen- und Reifenabrieb)

Fachlich zuständiges Ressort: MEKUN

<u>Erläuterung</u>: Die Erforderlichkeit eines Erlasses wird gemeinsam mit den Kommunen geprüft mit dem Ziel, die Hilfestellung für die Planer und Behörden praxisnah auszugestalten

Grün

58. Verkehrliche Anordnungen (§ 45 StVO) Arbeitsstellen – Rückkehr zu Jahresanordnungen

Fachlich zuständiges Ressort: MWVATT

<u>Erläuterung</u>: Das jahrelang praktizierte Verfahren der Jahresanordnungen war rechtswidrig. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens auf Antrag der Straßenverkehrsbehörde. Dieser Punkt ist im Rahmen des Diskussionsprozesses noch weiter zu beraten.

Grün

59. Abkürzung des Verfahrens für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Fachlich zuständiges Ressort: MWVATT/MSJFSIG

<u>Erläuterung</u>: Dieser Punkt ist im Rahmen des Diskussionsprozesses noch weiter zu beraten. Die Abstimmung innerhalb der Landesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

60. Leistungsgewährung für ukr. Flüchtlinge soll bei vorliegender Fiktionsbescheinigung sofort vom Jobcenter erfolgen

Fachlich zuständiges Ressort: MSJFSIG/MWVATT

Erläuterung: Dieser Punkt ist im Länderkreis zu beraten.

Gelb, siehe Beratungsergebnis

61. Zentralisierung des Rückführungsmanagements

Gelb, siehe Beratungsergebnis

62. Abschaffung des Pflegewohngeldes nach dem Landespflegegesetz

<u>Erläuterung:</u> Durch die Gewährung von Pflegewohngeld statt Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe ergeben sich keine Vorteile mehr für die Leistungsberechtigten, seitdem auch bei letzterer die Heranziehung Unterhaltspflichtiger abgeschafft ist.

Blau: wird in einem gesonderten Prozess weiterverfolgt

63. Schuleingangsuntersuchungen – Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur rechtssicheren Umsetzung des "Plöner Models"

Erläuterung: Nach dem GDG in Verbindung mit der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben sind angehende Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich vor Beginn des Besuchs der Grundschule in Anwesenheit eines Elternteiles schulärztlich untersuchen zu lassen. Die allermeisten Kreise kommen dieser rechtlichen Vorgabe in der Weise nach, dass ein Arzt die angehenden Schulkinder in Augenschein nimmt. Abweichend davon führt im Kreis Plön zunächst eine Arzthelferin oder ein Arzthelfer diese Aufgabe durch. Nur in Zweifelsfällen wird ein Arzt hinzugezogen, der dann eine umfassendere Untersuchung vornimmt. Da der Fachkräftemangel gerade im Öffentlichen Gesundheitsdienst die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen zunehmend erschwert, wäre das Plöner Modell ein guter Ansatz, diesem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Um dies rechtssicher auszugestalten, müssten die einschlägigen rechtlichen Vorgaben geändert werden.